Recht und Kommunalaufsicht
Britta Wiemer
Tel.: 02921 30-2415
Geschäftszeichen: 30.00.0153-30.
Datum: 15. Januar 2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hamm und den Kreisen Soest, Unna, Coesfeld zur Durchführung von Feuerwehrausbildungen und Fortbildungen

- Entwurfsstand 15.01.2021 -

Ergebnis summarischer rechtlicher Prüfung:

Auf den ersten Blick besteht bei der vorgelegten Vereinbarung lediglich das Problem, dass die gewünschte Regelung des Außerkrafttretens des vorherigen Vertrages „Unechte ARGE“ in § 7 rechtlich so nicht zu erzielen ist.

Vielmehr dürfte der Vertrag „Unechte ARGE“ entsprechend dessen Kündigungsregelung - die vorliegend nicht geprüft wurde - ebenfalls nur durch Kündigung zu beenden sein.
In der Regel werden Verträge durch Kündigung oder aufgrund nicht verlängerter Befristung beendet.

Ergo:

- § 7 kann kein wirksames Außerkrafttreten des Altvertrages regeln. Der dortige Satz 2 ist zu streichen.
- Der Vertrag „Unechte ARGE“ ist entsprechend der dortigen vertraglichen Regelung zu beenden – i.d.R. durch schriftliche Kündigung. Möglich wäre statt dessen auch (zur Vermeidung des Kündigungsfristerfordernisses) der Abschluss einer Auflösungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

Die rechtlichen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsbehörden / Bezirksregierungen sind mit diesen abzustimmen.

15.01.2021
gez. Wiemer